

Betreuungsordnung

für das Betreuungsangebot in den Grundschulen der Verbandsgemeinde
Deidesheim

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Die Verbandsgemeinde Deidesheim bietet als Träger der Grundschulen in der Verbandsgemeinde Deidesheim ein freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule Deidesheim, Meckenheim und Niederkirchen für die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen an.

(2) Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

(3) Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1.August 2014, Amtsblatt S.224).

(4) Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

(5) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(6) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe grundsätzlich durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

Die Betreuungskräfte haben bei Einstellung, sowie danach alle 5 Jahre, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Auswahl der Betreuungskräfte obliegt dem Träger.

(7) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(8) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulelternbeirats der Zustimmung der Schulleitung.

(9) Die gesamte Nachmittagsbetreuung findet in den Gebäuden und im angrenzenden Außengelände der Grundschulen statt. Eine Ausnahme bildet die Betreuung in

Deidesheim, da hier das Mittagessen und ein Teil der Betreuung auf dem Gelände der IGS stattfindet.

(10) Die Nachmittagsbetreuung beinhaltet nach dem gemeinsamen Mittagessen eine Erholungs- und Spielzeit. Für die anschließende Hausaufgabenbetreuung ist je nach Klassenstufe max. eine Stunde angesetzt. Danach werden mit den Kindern, je nach Wetterlage oder vorgesehenem Projekt, innerhalb oder außerhalb des Schulgebäudes Freizeitaktivitäten stattfinden.

Die Schulkinder können u. a. ihre Hausaufgaben in der Einrichtung erledigen und werden dabei von den Betreuungskräften unterstützt und beaufsichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben sowie eine Vertiefung des am Vormittag vermittelten Unterrichtsstoffes nicht erfolgen kann.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer und fristgerechter Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei der Verbandsgemeinde Deidesheim.

Erforderliche Unterlagen sind auf der Homepage der VG Deidesheim eingestellt (Anmeldung, ggf. Arbeitszeitrachweis).

Der Vordruck für die Anmeldung ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim erhältlich (<https://www.vg-deidesheim.de>) oder auf der Homepage der jeweiligen Schule.

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Bei Überschreiten der Kapazitäten werden Kinder berufstätiger Eltern (Arbeitszeitrachweise notwendig) bevorzugt.

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe können sein:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel,
- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes

(4) Mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kann auf Antrag (Anmeldung neu mit Begründung) ein unterjähriger Wechsel der Betreuungszeit geprüft werden.

(5) Die Aufnahme eines Kindes im laufenden Schuljahr ist bei freien Plätzen zum Beginn des darauffolgenden Monats möglich.

§3 Betreuungsumfang und Betreuungszeiten

Das Angebot umfasst 3 Wahlmöglichkeiten der Betreuung:

Betreuungsmöglichkeit	Kosten	Essen
1. Wahlmöglichkeit 1. Klasse 12 - 13 Uhr jeweils 5 Tage 2. Klasse 12 - 13 Uhr jeweils 3 Tage	25,00 € mtl. 15,00 € mtl.	wird separat abgerechnet (derzeit 5€ pro Essen)
2. Wahlmöglichkeit bis 14 Uhr jeweils Mo - Fr 1. Klasse 2. Klasse 3. + 4. Klasse	50,00 € mtl. 40,00 € mtl. 25,00 € mtl.	wird separat abgerechnet (derzeit 5€ pro Essen)
3. Wahlmöglichkeit bis 16 Uhr jeweils Mo - Fr 1. Klasse 2. Klasse 3. + 4. Klasse	100,00 € mtl. 90,00 € mtl. 75,00 € mtl.	wird separat abgerechnet (derzeit 5€ pro Essen)

An den Schließ- und Ferientagen der Grundschule findet keine Nachmittags-Betreuung statt. Dies gilt in gleicher Weise für den letzten Schultag vor den Sommerferien. Am ersten Schultag nach den Sommerferien findet die Nachmittagsbetreuung wieder im gewohnten Rahmen statt.

§ 4 Zahlung, Zahlungsweise und Ermäßigungen

(1) Die Betreuungskosten werden den Angaben der Anmeldung zur Betreuung entsprechend abgerechnet, entweder monatlich mit Lastschriftverfahren oder jährlich im Voraus (bei Überweisung).

(2) Die Gebühr wird für ein Schuljahr (12 Monate) – auch während der Ferien- erhoben.

(3) Eine stunden- oder tageweise Abrechnung findet nicht statt. Bei unterschiedlichen Betreuungszeiten, ist die Pauschale der längsten Betreuungszeit zu zahlen.

- (4) Die Erziehungsberechtigten können einen schriftlichen Antrag auf Gewährung einer Sozialermäßigung stellen. Der Anspruch darauf wird aus den Einkommensgrenzen für die Lernmittelfreiheit abgeleitet. Die Sozialermäßigung beträgt 50% der zu zahlenden Kosten.
- (5) Für Kinder die sich im Bezug von Asylbewerberleistungen befinden, fallen keine Kosten an.
- (6) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Betreuung, wird ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung von 20% gewährt.
- (7) Über das Paket für Bildung und Teilhabe (einkommensabhängig) kann für das Mittagessen eine weitere Ermäßigung beantragt werden. Anträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung erhältlich.
- (8) Bei Gewährung der Sozialermäßigung ist keine zusätzliche Geschwisterermäßigung möglich.

§ 5 Beitragspflicht und –schuldner

- (1) Beitragspflichtig und somit Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt und endet mit den bekannt gemachten Betreuungszeiten.
- Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.
- Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld ab. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 7 Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn

- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht;
- andere Personen hierdurch gefährdet sind und/oder
- die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann und/oder
- das Kind über einen längeren Zeitraum den Platz nicht oder nur unregelmäßig beansprucht und/oder
- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind. Dies entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung.

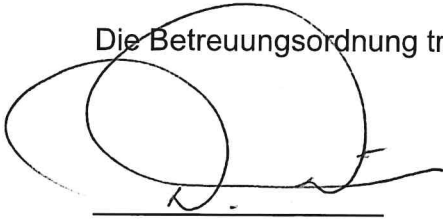
§ 8 Datenschutz

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz sowie des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz.

(2) Die Daten dürfen ausschließlich für Zwecke der Organisation und Durchführung der Betreuenden Grundschulen verwendet werden.

§ 9 Inkrafttreten

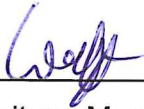
Die Betreuungsordnung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.



Träger



Schulleitung Deidesheim



Schulleitung Meckenheim



Schulleitung Niederkirchen



Schulelternbeirat Deidesheim



Schulelternbeirat Meckenheim



Schulelternbeirat Niederkirchen